

## Einkaufsbedingungen ("Bedingungen")

### 1 Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Einkäufe zwischen der in einer Bestellung aufgeführten Partei von Diebold Nixdorf ("DN") und einem Lieferanten für den Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen, wie sie in der jeweiligen Bestellung aufgeführt sind ("Lieferant") (jeweils eine "Partei" und zusammen die "Parteien"). Alle Bestellungen (jeweils eine "Bestellung") zwischen den Parteien werden zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertrag bezeichnet.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen können von DN von Zeit zu Zeit geändert werden, und solche geänderten Geschäftsbedingungen werden auf der Website von DN unter [www.dieboldnixdorf.com](http://www.dieboldnixdorf.com) zur Verfügung gestellt und gelten als Bestandteil jeder Bestellung.

1.3 Für alle Einkäufe gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart oder es ist hierin etwas anderes vermerkt. Soweit eine Bestellung Bestimmungen enthält, die im Widerspruch zu den Geschäftsbedingungen stehen, hat die Bestellung in Bezug auf diese Bestimmungen Vorrang. Diese Bedingungen gelten als vom Verkäufer mit dem Erhalt einer Bestellung akzeptiert, es sei denn, der Verkäufer (i) teilt DN unverzüglich mit, dass er die Bedingungen ablehnt und (ii) unternimmt nichts im Vertrauen auf die Bedingungen (einschließlich der Erfüllung der Bestellung).

1.4 Änderungen dieser Bedingungen durch den Verkäufer bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch einen berechtigten Vertreter jeder Partei. Die Annahme von Produkten oder Dienstleistungen oder die Bezahlung von Produkten oder Dienstleistungen durch DN bedeutet keine Zustimmung zu zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen und/oder Konditionen.

### 2 Änderungen

DN hat das Recht, jederzeit Änderungen an Zeichnungen, Mengenangaben, Konstruktionen, Spezifikationen, Materialien, Verpackungen und Liefervorschriften vorzunehmen. Führen solche Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder des Zeitbedarfs für die Leistung, wird eine angemessene Anpassung vorgenommen und entsprechend schriftlich geändert.

### 3 Lieferung

3.1 FÜR DIE LIEFERUNG ALLER PRODUKTE IST DIE ZEIT MASSGEBEND.

3.2 Die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen erfolgt gemäß der von den Parteien vereinbarten Art, Weise und dem Ort der Lieferung.

3.3 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Verkäufer die Kosten für Versand und Verpackung. Der Lieferant haftet für alle Mehrkosten, die DN durch die Nichteinhaltung einer Versandvorschrift entstehen.

3.4 Der Lieferant muss die Produkte in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Praktiken verpacken, wobei die Art der Produkte zu berücksichtigen ist. Jedes Paket, das an DN versandt wird, muss nummeriert und mit der Bestellnummer von DN, der Lagernummer, dem Inhalt und dem Gewicht beschriftet sein und einen Einzelpackzettel enthalten, der die Details der Lieferung beschreibt und auf die entsprechende Bestellung verweist.

3.5 Bei Lieferungen direkt an einen Kunden oder an einen Unterpelieferanten des von DN muss auf dem Packzettel genau angegeben werden, dass die Lieferung im Namen von DN erfolgt.

3.6 DN ist berechtigt, jederzeit nach schriftlicher Ankündigung, Liefertermine zu verschieben oder eine Bestellung zu stornieren, ohne dass ihm dadurch Kosten entstehen.

3.7 Ist eine Verzögerung bei der Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen zu erwarten, hat der Verkäufer DN unverzüglich zu benachrichtigen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Lieferung zu beschleunigen. Alle zusätzlichen Kosten, die durch die Beschleunigung der Lieferung zur Einhaltung eines bestimmten Liefertermins entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Lieferant hat DN alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die durch eine Verzögerung entstehen, in vollem Umfang zu erstatten.

3.8 Werden Produkte geliefert, die die bestellte Menge überschreiten, und entscheidet sich DN nicht für die Abnahme der überschüssigen Produkte, so hat der Lieferant die Produkte auf seine Kosten zurückzusenden.

3.9 Alle gelieferten Produkte unterliegen der Prüfung und Endabnahme durch DN. DN wird dem Lieferanten die Genehmigung schriftlich erteilen. Die Bestätigung des Empfangs von Produkten und/oder Dienstleistungen durch DN zum Zeitpunkt der Lieferung sowie etwaige Zahlungen von DN an den Verkäufer stellen keine Genehmigung oder Abnahme von Produkten und/oder Dienstleistungen dar. Erhält der Lieferant innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Lieferung keine endgültige Genehmigung, kann der Lieferant die Lieferung ohne weitere Benachrichtigung durch DN als angenommen betrachten. Im Falle einer Beanstandung der Produkte oder Dienstleistungen hat der Verkäufer die fehlerhaften Leistungen unverzüglich nachzubessern oder DN auf eigene Kosten zufriedenstellende Ersatzprodukte zu liefern. Wenn der Verkäufer nicht in der Lage ist die Leistungen nachzuerfüllen oder die Produkte nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Benachrichtigung durch DN ersetzt, kann DN diese Waren oder Leistungen von einer anderen Quelle beziehen, und der Verkäufer muss DN alle damit verbundenen Kosten, Aufwendungen und Schäden erstatten. Auf Anfrage erstattet der Anbieter DN unverzüglich alle Kosten im Zusammenhang mit abgelehnten Waren oder Dienstleistungen.

3.10 Die Herstellung, Produktion, Verpackung, Kennzeichnung, der Vertrieb, der Inhalt, das Design, die Verarbeitung und die Qualität der Produkte müssen in jeder Hinsicht der Vereinbarung der Parteien, sowie allen anwendbaren Gesetzen und Standards entsprechen und der Lieferant soll seine Leistungen nach höchster Qualität und Verarbeitung durchführen. Der Begriff "Anwendbare Gesetze und Standards" bezeichnet alle anwendbaren bundesstaatlichen, staatlichen, lokalen sowie ausländischen und internationalen Gesetze, Regeln, Verordnungen, Kodizes, Verfassungen, Verträge, Standards, Anforderungen, Anleitungen, Bulletins, Weißbücher, Berichte oder ähnliche Mitteilungen von Regierungsbehörden, einschließlich Verwaltungen-, Selbstregulierungs-, Industrie-, Handels- oder Sicherheitsgremien, Organisationen oder Einrichtungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung und unabhängig davon, ob sie Gesetzeskraft in Bezug auf die Dienstleistungen oder Produkte einer PO haben oder nicht.

3.11 Die Produkte dürfen keine Stoffe enthalten, die nach den geltenden Gesetzen und Normen verboten sind. Die Produkte müssen alle Warnhinweise, Angaben und Anweisungen enthalten und gemäß den geltenden Gesetzen und Standards verpackt und transportiert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die sich auf Chemikalien, Batterien, Quecksilber, Latex und die Proposition-65-Liste von Chemikalien beziehen. Die Produkte und die zugehörigen Verpackungsmaterialien dürfen keine ozonabbauenden Chemikalien enthalten oder mit solchen hergestellt werden, die von der US-Umweltschutzbehörde verboten wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf hfc-21, hfc-22 und hfc-31. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Waren in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Normen ordnungsgemäß registriert und gekennzeichnet sind.

### 4 Eigentums- und Gefahrenübergang

4.1 Der Auftragnehmer hat Produkte (einschließlich Materialien, Teile und Komponenten) zu liefern und Leistungen zu erbringen, die nicht durch Rechte Dritter belastet sind.

4.2 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage erfolgt der Gefahrübergang mit der Anlieferung der Produkte bei DN gemäß der vereinbarten Lieferart. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit erfolgreicher Prüfung, Abnahme und Endabnahme durch DN bzw. dessen Kunden über.

### 5 Rechnungen und Zahlung

Die Rechnungen müssen die Bestellnummer und die Nummern der einzelnen Positionen enthalten. Rechnungen müssen wie von DN vorgegeben erstellt und versandt werden. DN zahlt alle unstrittige Beträge neunzig (90) Tage nach dem nächsten Zahlungslauf, sofern die Rechnung mit dem Vorstehenden übereinstimmt.

### 6 Wartung oder Installation von Arbeiten

Für den Fall, dass eine Bestellung die Durchführung von Arbeiten oder die Installation von Produkten durch den Verkäufer auf dem Gelände von DN erfordert, gilt Folgendes:

6.1 Der Auftragnehmer hat Vorkehrungen zu treffen, um alle Sachen und Personen vor Schäden oder Verletzungen zu schützen, die sich aus seiner Arbeit ergeben, und hat alle anwendbaren Gesetze und Standards sowie alle Richtlinien und Verfahren von DN einzuhalten. Der Auftragnehmer ist für deren Einhaltung durch alle Subunternehmer, Mitarbeiter, Beauftragte und Vertreter des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, auf eigene Kosten einen ausreichenden Versicherungsschutz zu erwerben und DN nachzuweisen, der den Anforderungen von DN genügt.

6.2 Die Arbeiten verbleiben bis zur schriftlichen Abnahme durch DN und/oder den Bauherren im Risiko des Auftragnehmers und der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten alle Arbeiten zu ersetzen, die aus irgendeinem Grund beschädigt oder zerstört werden.

6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeiten so auszuführen, dass die Räumlichkeiten jederzeit sauber, ordentlich und frei von Abfällen sind, und nach Beendigung alle Geräte und nicht verwendeten Materialien vom Projekt zu entfernen.

6.4 DN hat das Recht, Personal, das sich nicht an diese Regeln hält, von den Räumlichkeiten von DN auszuschließen und nach Wahl DN einen Verzug im Rahmen des Vertrags zu erklären. Der Lieferant haftet allein für seine Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer oder Subunternehmer und deren Handlungen, während sie sich auf dem Gelände von DN aufhalten. Der Lieferant hat DN von allen Verlusten, Ansprüchen, Ausgaben und Schäden freizustellen und zu schützen, die sich aus der Anwesenheit oder Tätigkeit von Mitarbeitern, Vertretern, Auftragnehmern oder Subunternehmern des Lieferanten ergeben, während diese sich auf dem Gelände von DN aufhalten.

### 7 Beendigung

Ungeachtet anderer Kündigungsrechte, die im Vertrag vorgesehen sind, ist DN berechtigt, diesen Vertrag und/oder jede Bestellung zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Verkäufer Anspruch auf eine zeitanteilige Entschädigung aller bis zum Datum der Kündigung erbrachten Produkte oder Dienstleistungen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine andere Entschädigung für eine solche Kündigung durch DN.

## 8 Software

8.1 Mit der Lieferung gewährt der Verkäufer DN, seinen verbundenen Unternehmen und jeder Partei, die DN anfordert, ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht, die Software, zu der der Verkäufer DN Zugang gewährt oder die sich in den DN zur Verfügung gestellten Produkten befindet, zu kopieren, zu übertragen, zu vermarkten, zu vermieten, zu verleasen, weiterzuvermieten und Unterlizenzen zu vergeben. Dieses Recht erlaubt es DN oder einem der Vorgenannten, die Software für ihre geschäftlichen Zwecke zu nutzen, oder wie zwischen den Parteien anderweitig vereinbart.

## 9 Gewährleistung

9.1 Der Lieferant garantiert, dass er über ein gutes und verkehrsfähiges Eigentum an allen an DN gelieferten Produkten verfügt. Der Lieferant liefert DN alle Produkte frei von allen Pfandrechten und Belastungen. Der Lieferant garantiert, dass alle Produkte oder Dienstleistungen der von den Parteien vereinbarten Beschreibung und Spezifikation entsprechen, handelsüblich sind und keine Konstruktions-, Verarbeitungs- oder Materialfehler aufweisen. Der Verkäufer gewährleistet ferner, dass die Produkte oder Dienstleistungen für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind. Diese Gewährleistung erstreckt sich auch auf die Kunden von DN. Diese Garantie gilt zusätzlich zu allen gesetzlich vorgeschriebenen Garantien.

9.2 DIE GEWÄHRLEISTUNG DES VERKÄUFERS ERSTRECKT SICH AUF EINEN ZEITRAUM VON VIERUNDZWANZIG (24) MONATEN NACH LIEFERUNG UND ABNAHME DER WARE DURCH DN.

9.3 Der Anbieter wird Mängel innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Mitteilung durch DN oder dessen Kunden beheben, indem er entweder (nach Wahl durch DN oder des Kunden) die Mängel auf eigene Kosten behebt oder neue, mangelfreie Produkte oder Dienstleistungen liefert. Mangelhafte Produkte können an den Lieferanten zurückgeschickt und von ihm auf eigene Kosten und Gefahr repariert und/oder ersetzt werden.

9.4 Verweigert der Verkäufer die Beseitigung eines Mangels oder die Erbringung einer neuen Lieferung oder Leistung, schlägt sie fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht möglich, so ist DN berechtigt:

- den Vertrag ganz oder teilweise ohne Zahlung einer Entschädigung kündigen;
- eine Minderung des Preises verlangen;
- die Reparatur oder den Austausch selbst vornehmen oder einen Dritten mit der Durchführung der Reparatur oder des Austauschs beauftragen und diese Kosten vom Verkäufer zurückfordern; oder
- Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages verlangen.

9.5 Falls dringende Reparaturen oder Ersatzlieferungen notwendig sind, um die Kosten und Aufwendungen sowie den Verlust und Schaden von DN zu mindern, und der Lieferant nicht in der Lage ist oder angedeutet hat, dass er nicht in der Lage ist, diese dringenden Reparaturen oder Ersatzlieferungen durchzuführen, kann DN die Reparaturen oder Ersatzlieferungen selbst oder durch einen Drittanbieter durchführen und diese Kosten vom Lieferanten zurückfordern.

9.6 Im Falle der Reparatur von Produkten durch den Verkäufer beträgt die Gewährleistungspflicht des Verkäufers für die reparierten Produkte zwölf (12) Monate, beginnend mit dem Datum der Reparatur oder dem Ende der ursprünglichen Gewährleistung, je nachdem, welcher Wert höher ist.

## 10 Unterauftragsvergabe

Dem Verkäufer ist es nicht gestattet, seine wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DN an Subunternehmer zu vergeben. Jeder Verstoß des Verkäufers gegen diese Bestimmung berechtigt DN, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

## 11 Berechtigung zur Beschaffung für verbundene Unternehmen

Die Parteien vereinbaren, dass auch verbundene Unternehmen von DN berechtigt sind, Produkte und / oder Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsbedingungen zu erwerben. "verbundene Unternehmen" bedeutet jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von DN kontrolliert wird oder DN kontrolliert oder unter gemeinsamer Kontrolle von DN steht. Kontrolle bedeutet die direkte oder indirekte Besitz von mindestens 50 % des Nennkapitals oder das direkte oder indirekte sonstige Recht, Geschäftsführer oder Personen mit ähnlichen Funktionen zu benennen, die wesentlichen Einfluss haben.

## 12 Werkzeuge, Materialien und Zeichnungen

12.1 DN behält sich das Eigentum an Werkzeugen und Materialien vor, die der DN dem Verkäufer zur Verfügung stellt. Sie sind getrennt von sonstigem Eigentum des Verkäufers aufzubewahren, entsprechend zu kennzeichnen, kostenlos instand zu halten und/oder zu reparieren, nur zur Erfüllung von Aufträgen von DN zu verwenden und unterliegen bis zur Rückgabe an DN der Gefahr des Verlustes oder der Wertminderung durch den Verkäufer.

12.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass alle von DN an den Verkäufer gelieferten Waren, Materialien, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Schnitte, Zeichnungen, Normen, Dokumente und Lehren frei von jeglichen Pfandrechten und Belastungen bleiben, solange sie sich im Besitz des Verkäufers befinden.

12.3 Der Lieferant stellt sicher, dass er einen ausreichenden Versicherungsschutz für die von DN gelieferten Werkzeuge und Materialien beantragt und aufrechterhält, solange diese in seinem Besitz und unter seiner Kontrolle sind. Der DN ist berechtigt, solche Werkzeuge und Materialien jederzeit in Besitz zu

nehmen. Der Lieferant hat allen Aufforderungen von DN zur Rückgabe solcher Werkzeuge und Materialien nachzukommen.

12.4 Der Lieferant darf Dritten nicht gestatten, die von DN gelieferten Werkzeuge zu benutzen und/oder ohne die schriftliche Zustimmung von DN.

## 13 Vertraulichkeit

13.1 Jede der Vertragsparteien erklärt sich damit einverstanden, dass sie keine Informationen, die sich auf eine andere Vertragspartei beziehen und ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen zur Verfügung gestellt wurden, verwenden oder deren Verwendung gestatten wird, einschließlich aber nicht begrenzt auf Software, Materialien, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Schnitte, Zeichnungen, Normen, Lehren, Komponenten, Spezifikationen, Verfahren, technisches Know-how, Dokumente und alle anderen Materialien oder Informationen die von einer gewöhnlichen Person als vertraulich angesehen werden (zusammenfassend "vertrauliche Informationen") oder anders als im Zusammenhang mit dem Vertrag, und dass sie keine der vertraulichen Informationen gegenüber einer anderen Person oder Einrichtung offenlegen, verbreiten, zur Verfügung stellen oder zugänglich machen (zusammenfassend als "Offenlegung" oder "Offenlegung" bezeichnet) oder deren Offenlegung zulassen werden, es sei denn, sie verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, es sei denn, dies wird durch ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder durch gesetzliche Vorschriften verlangt; jedoch unter der Voraussetzung, dass die offenlegende Partei vor einer hiernach zulässigen Offenlegung von vertraulichen Informationen zunächst die Zustimmung der Empfänger zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 13.1 in Bezug auf diese Informationen einzuhalten. Die empfangende Partei wird vertrauliche Informationen stets mit der gleichen Sorgfalt behandeln, mit der sie ihre eigenen ähnlichen Informationen behandelt (was in keinem Fall weniger als angemessene Sorgfalt sein darf), um eine Offenlegung gegenüber oder eine unbefugte Nutzung durch eine unbefugte Partei zu verhindern.

13.2 Ungeachtet des Vorstehenden umfasst der Begriff "vertrauliche Informationen" keine Informationen in Bezug auf eine Partei, die die offenlegende Partei nachweisen kann: (i) in ihrem Besitz waren, bevor sie von einer anderen Vertragspartei erhalten wurden; (ii) der Öffentlichkeit ohne Verschulden der offenlegenden Partei allgemein zugänglich sind oder später werden; (iii) von der offenlegenden Partei gesondert und uneingeschränkt von einer zur Offenlegung dieser Informationen berechtigten Person erhalten wurden; oder (iv) von der offenlegenden Partei unabhängig und ohne Verwendung von vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

13.3 Diese Klausel 13 gilt auch nach Beendigung des Vertrags und dieser Bedingungen. Alle von einer der Parteien dargelegten Verantwortlichkeiten in Bezug auf vertrauliche Informationen bleiben in Kraft, solange diese Informationen vertraulich bleiben.

13.4 Auf Verlangen der offenlegenden Partei verpflichtet sich jede Partei zur unverzüglichen Rückgabe und/oder Löschung aller vertraulichen Informationen und aller Original- und Duplikatkopien von schriftlichen Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten.

## 14 Datenschutz

14.1 Der Anbieter verpflichtet sich, alle Datenschutzgesetze in Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten einzuhalten. "Kundendaten" bedeutet (i) alle Daten und Informationen, die von DN, seinen verbundenen Unternehmen oder seinen Kunden im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die der Anbieter für DN erbringt, generiert, bereitgestellt oder übermittelt werden; (ii) alle Daten und Informationen in Bezug auf das Geschäft, die Kunden und potenziellen Kunden von DN, die von DN und/oder seinen verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern gesammelt, generiert oder übermittelt werden bzw. von diesen generiert, bereitgestellt oder übermittelt werden; (iii) alle derartigen Daten und Informationen, die vom DN als Teil der Dienstleistungen verarbeitet oder gespeichert und/oder bereitgestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Daten, die in Formularen, Berichten und anderen ähnlichen Dokumenten enthalten sind, die von DN als Teil der Dienstleistungen bereitgestellt werden; und (iv) persönliche Informationen.

"Datenschutzgesetze" sind alle anwendbaren internationalen, bundesstaatlichen, staatlichen und lokalen Regeln, Vorschriften und Selbstregulierungsprinzipien und -standards, die sich auf den Schutz der Privatsphäre, die Datensicherheit und den Datenschutz von personenbezogenen Daten beziehen. "Persönliche Informationen" sind alle Informationen, die eine bestimmte Person direkt oder indirekt identifizieren, sich auf sie beziehen, sie beschreiben, mit ihr in Verbindung gebracht werden können oder vernünftigerweise mit ihr in Verbindung gebracht werden können. Der Verkäufer muss DN alle Informationen zur Verfügung stellen, die DN vernünftigerweise anfordert, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß den Datenschutzgesetzen nachzuweisen.

14.2 Der Anbieter wird den Kunden unverzüglich und innerhalb einer angemessenen Frist, die jedoch drei (3) Werktagen nicht überschreiten darf, benachrichtigen, wenn er Anträge, Anfragen oder Beschwerden ("Anträge") von Einzelpersonen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erhält. Der Anbieter wird auf solche Anfragen nicht reagieren, es sei denn, er wird von DN ausdrücklich dazu angewiesen oder ist gesetzlich dazu verpflichtet. Auf Anweisung von DN ist der Anbieter verpflichtet, personenbezogene Daten von Personen, die von DN benannt wurden, zu löschen, von DN angeforderte Informationen bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten einer Person zur Verfügung zu stellen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die von DN angemessenerweise verlangt werden.

14.3 Im Verhältnis zwischen den Parteien sind und bleiben die Kundendaten das Eigentum von DN. Der Anbieter darf Kundendaten nicht für andere Zwecke als zur Erbringung der Dienstleistungen verwenden. Kundendaten dürfen nicht verkauft, abgetreten, vermietet oder anderweitig an Dritte veräußert oder durch den oder im Namen des Verkäufers (oder seiner Unterauftragnehmer) kommerziell verwertet werden. Weder der Anbieter noch einer seiner Subunternehmer darf ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an den Kundendaten besitzen oder geltend machen. Beauftragt der Anbieter einen Subunternehmer mit der Verarbeitung von Kundendaten, muss er sicherstellen, dass der Subunternehmer durch eine schriftliche Vereinbarung verpflichtet wird, die den Subunternehmer zur Einhaltung von Bedingungen verpflichtet, die mindestens so schützend sind wie die hierin enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von Kundendaten. Der Verkäufer haftet in vollem Umfang für die Verarbeitung von Kundendaten durch einen von ihm beauftragten Subunternehmer.

14.4 Der Anbieter wird die Kontrollen, Prozesse, Technologien, Schulungen und Verfahren implementieren und aufrechterhalten, die erforderlich sind, um die Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der vertraulichen Informationen von DN, der Kundendaten und der Systeme des Anbieters zu schützen. Der Anbieter muss ein Programm zur Bewältigung eines Datenverstoßes implementieren und aufrechterhalten. "Datenschutzverletzung" bedeutet die unbefugte Offenlegung, den unbefugten Zugriff, die unbefugte Preisgabe oder den unbefugten Verlust von Kundendaten, die vom Anbieter verarbeitet oder gespeichert werden oder über die Dienste zugänglich sind. Im Falle einer Datenverletzung oder wenn der Verkäufer eine Datenverletzung vermutet, ist der Verkäufer verpflichtet, (i) DN innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden per Telefon und E-Mail zu benachrichtigen und (ii) mit DN zusammenzuarbeiten, um die Datenverletzung zu untersuchen und zu beheben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung angemessener Unterstützung für DN bei der Benachrichtigung geschädigter Dritter. Der Verkäufer darf nicht mit Dritten (einschließlich betroffener Personen oder Aufsichtsbehörden) über einen Datenschutzverstoß kommunizieren, es sei denn, er wird von DN ausdrücklich dazu aufgefordert. Der Verkäufer muss DN unverzüglich Zugang zu allen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einer Datenverletzung gewähren, die der Kunde in angemessener Weise anfordert; vorausgesetzt, dass diese Aufzeichnungen vertrauliche Informationen des Verkäufers sind und der Verkäufer nicht verpflichtet ist, dem DN Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen, die seinen anderen Kunden gehören oder deren Sicherheit gefährden. Die Bestimmungen dieses Abschnitts schränken nicht die anderen Rechte oder Rechtsmittel von DN ein, die sich gegebenenfalls aus einer Datenverletzung ergeben.

#### 15 Gewährleistung und Entschädigung für geistiges Eigentum

15.1 Der Lieferant garantiert, dass er rechtmäßiger und wirtschaftlicher Eigentümer aller Patente, Marken und anderer geistiger Eigentumsrechte an den Produkten und/oder Dienstleistungen oder Teilen davon ist und dass die gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen und dass DN berechtigt ist, die Produkte und/oder Dienstleistungen weltweit zu nutzen und zu verkaufen.

15.2 Der Anbieter verpflichtet sich, DN und seine verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Kunden und deren jeweilige Nachfolger und Rechtsnachfolger ("geschützte Parteien") zu verteidigen und von allen Ansprüchen und Verlusten freizustellen und alle Schäden (einschließlich angemessener Anwaltskosten) zu ersetzen, die sich direkt oder indirekt aus Ansprüchen ergeben, die im Zusammenhang mit der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter stehen, die durch die Nutzung, die Herstellung, den Verkauf oder die Unterlizenzierung der Produkte und/oder Dienstleistungen des Anbieters verursacht werden; vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- DN muss den Anbieter unverzüglich schriftlich über alle gegen ihn oder andere Schutzrechtsinhaber erhobenen Verletzungsvorwürfe informieren;
- DN darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine Eingeständnisse machen; es sei denn, der Verkäufer reagiert nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf solche Anfragen von DN;
- DN hat dem Verkäufer auf dessen Verlangen die Führung und/oder Beilegung aller Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten zu gestatten und dem Verkäufer jede zumutbare Unterstützung zu gewähren. Die bei solchen Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten entstandenen oder wiedererlangten Kosten werden vom Verkäufer getragen.

15.3 Wird zu irgendeinem Zeitpunkt der Vorwurf der Verletzung von Schutzrechten Dritter erhoben oder ist dies nach Ansicht des Verkäufers wahrscheinlich, so wird der Verkäufer auf eigene Kosten und nach seiner Wahl:

- den Teil des Produkts und/oder der Dienstleistungen zu ändern oder zu ersetzen, den sie für notwendig hält, um die Verletzung zu vermeiden. Jeder Ersatz muss eine gleichwertige Leistung bieten und darf keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen; oder
- DN das Recht zu verschaffen, das Produkt und/oder die Dienstleistungen weiterhin zu nutzen.

#### 16 Entschädigung

Der Lieferant hat DN von allen Verlusten, Kosten, Ansprüchen, Forderungen, Auszeichnungen und Ausgaben freizustellen, die auf Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Folgenden beruhen:

- Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Verkäufers oder seines Vertreters;

(b) Jegliche Ansprüche Dritter gegenüber DN für Beträge, die der Verkäufer ganz oder teilweise schuldet oder für die er anderweitig verantwortlich ist;

(c) Ansprüche Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß Artikel 9 (Gewährleistung), Artikel 13 (Vertraulichkeit) oder Artikel 14 (Datenschutz) ergeben;

(d) Jegliche Ansprüche von Subunternehmern des Verkäufers, die sich aus einem Verstoß des Verkäufers gegen die Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern ergeben.

#### 17 Haftung

17.1 Der Verkäufer haftet für jede Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages durch einen seiner Auftragnehmer, Mitarbeiter, Agenten oder Vertreter.

17.2 Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ist die Gesamthaftung von DN gegenüber dem Verkäufer (einschließlich der im Rahmen des Vertrags zugesprochenen Rechtsanwaltskosten) für jegliche Ansprüche des Verkäufers oder Dritter im Rahmen des Vertrags auf die von DN vorangegangenen zwölf (12) Monate gezahlten Gebühren beschränkt, vorausgesetzt, dass, wenn ein solches Ereignis, das zu einer Haftung führt, in den ersten zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten eintritt, die Haftung auf einen Betrag, beschränkt ist, der den Verkäufer gemäß diesem Vertrag für eine ordnungsgemäße Leistung während dieses Zwölfmonatszeitraums zu zahlen zu wären.

17.3 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung haftet DN unter keinen Umständen gegenüber dem Anbieter für entgangenen Gewinn, Folge-, Neben-, Sonder-, Straf-, oder indirekte Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder den hierin vorgesehenen Transaktionen ergeben, selbst wenn DN über die Wahrscheinlichkeit solcher Schäden informiert wurde.

17.4 Ohne den Umfang dessen einzuschränken, was nach geltendem Recht einen unmittelbaren Schaden darstellen kann, gelten die folgenden Dinge als unmittelbare Schäden und nicht als Folgeschäden, soweit sie direkt und unmittelbar aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß diesem Vertrag resultieren: (i) externe Kosten für die Wiederherstellung oder das Neuladen von Informationen von DN, die verloren gegangen oder beschädigt sind; (ii) externe Kosten für die Implementierung eines Workarounds in Bezug auf ein Versäumnis im Rahmen dieser Vereinbarung; (iii) Kosten für den Ersatz verloren gegangener oder beschädigter Geräte, Software und Materialien; und (iv) externe Kosten und Ausgaben, die für die Beschaffung der Produkte, Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen aus einer alternativen Quelle anfallen.

17.5 Keine Bestimmung dieses Abschnitts ist so auszulegen, dass sie Rechtsmittel einschränkt oder anderweitig modifiziert, die anderweitig nach dem Gesetz, nach Billigkeit, nach dem Vertrag oder nach diesen Bedingungen zur Verfügung stehen.

#### 18 Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen und ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit eintreten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Überschwemmungen, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, terroristische Handlungen, Handlungen von Regierungen oder staatlichen Stellen, Aufruhr, zivile Unruhen, Feuer, Explosionen, Streiks, Aussperungen und Arbeitskämpfe ("Höhere Gewalt"); vorausgesetzt, dass eine solche verhinderte Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wobei sie die Angelegenheiten, die höhere Gewalt darstellen, zusammen mit solchen Nachweisen, die sie vernünftigerweise erbringen kann, und unter Angabe des Zeitraums, für den die Verhinderung voraussichtlich andauern wird, angibt.

#### 19 Verhaltenskodex

Der Lieferant hat den Verhaltenskodex für Lieferanten von DN zu beachten und einzuhalten und seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. DN stellt den Supplier Code of Conduct auf seiner Website zur Verfügung: [www.dieboldnixdorf.com](http://www.dieboldnixdorf.com)

Die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten wird als wesentlicher Verstoß gegen diesen Vertrag angesehen, der DN berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

#### 20 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle relevanten Versicherungen, einschließlich einer Produkthaftpflichtversicherung, die von einer angesehenen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurde, in ausreichender Höhe aufrechtzuerhalten, um alle Ansprüche oder Schäden abzudecken, die aus oder im Zusammenhang mit den von DN erteilten Aufträgen und beschafften Produkten und Dienstleistungen entstehen.

#### 21 Gesetzliche Anforderungen an Produkte

21.1 Der Verkäufer erkennt an, dass die Produkte, ihr Verkauf oder ihre Verwendung in bestimmten Ländern bestimmten Rechtsvorschriften über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Produkten unterliegen können. Zu diesen Gesetzen gehören insbesondere aber nicht ausschließlich der US Toxic Substances Control Act (TSCA) vom 22. Juni 2016, die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-II) und die Verordnung 2006/1907 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur

Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ihre jeweiligen Änderungen und ihre jeweilige Umsetzung in nationales Recht.

21.2 Der Verkäufer garantiert daher, dass seine Produkte mit diesen Rechtsvorschriften übereinstimmen. Die Verwendung / Aufnahme bestimmter eingeschränkter Stoffe in die Produkte unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DN.

Die Listen, die diese eingeschränkten Stoffe enthalten ("Restricted Substances Lists"), sind hier verfügbar:

<https://www.dieboldnixdorf.com/en-us/about-us/corporate-responsibility/restricted-substances>.

Diese Listen mit eingeschränkten Stoffen, die unter der oben genannten URL verfügbar sind, können aufgrund einer Änderung der Gesetzgebung geändert werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, regelmäßig - mindestens vierteljährlich - die jeweiligen Listen mit eingeschränkten Stoffen auf mögliche Aktualisierungen hin zu überprüfen und alle relevanten Änderungen vorzunehmen, die hinsichtlich der Verwendung von eingeschränkten Stoffen in den Produkten erforderlich sind. Der Verkäufer wird den DN unverzüglich informieren, wenn er nicht sicherstellen kann, dass die Produkte, die in den Listen der eingeschränkten Stoffe festgelegten Bedingungen erfüllen. Sollten sich die Kosten für die Herstellung der Produkte aufgrund der Anforderung, die geänderten Listen der beschränkten Stoffe einzuhalten, erheblich ändern, werden die Parteien Verhandlungen über die Preise dieser Produkte aufnehmen. DN hat stattdessen das Recht, die Bestellung zu stornieren.

21.3 Der Verkäufer stellt, soweit vorgeschrieben, sicher, dass seine Produkte mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sind und ihnen eine EU-Konformitätserklärung beigefügt ist.

Beispiele für EU-Gesetze, die eine Produktkonformität vorschreiben, sind:

- a) Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-II) und ihre Änderungen sowie ihre jeweilige Umsetzung in nationales Recht;
- b) die Richtlinie 2014/30/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und deren Änderungen sowie deren Umsetzung in nationales Recht;
- c) die Richtlinie 2014/35/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt sowie deren Änderungen und deren jeweilige Umsetzung in nationales Recht;
- d) die Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und deren Änderungen sowie deren jeweilige Umsetzung in nationales Recht in Verbindung mit Verordnungen (EU) der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an bestimmte energieverbrauchsrelevante Produkte und deren Änderungen sowie deren jeweilige Umsetzung in nationales Recht.

21.4 Der Verkäufer wird dem DN unverzüglich nachweisen, dass seine Produkte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und deren Änderungen sowie deren jeweilige Umsetzung in nationales Recht fallen, bei den jeweiligen nationalen Behörden registriert sind, soweit dies vorgeschrieben ist. Darüber hinaus stellt der Verkäufer sicher, dass die von ihm gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte gemäß den vorgeschriebenen Kennzeichnungsanforderungen gekennzeichnet sind.

21.5 Der Verkäufer wird dem DN unverzüglich nachweisen, dass die Verpackungen seiner Produkte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und deren Änderungen sowie deren Umsetzung in nationales Recht fallen, bei den jeweiligen nationalen Behörden registriert sind, soweit dies vorgeschrieben ist. Darüber hinaus stellt der Verkäufer sicher, dass die von ihm gelieferten Verpackungen gemäß den vorgeschriebenen Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet sind und die Anforderungen hinsichtlich der Stoffbeschränkungen (siehe 21.2) erfüllen.

21.6 Der Verkäufer hat dem DN unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass Batterien, die als solche oder in seinen Produkten enthalten sind und in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altkumulatoren und deren Änderungen sowie deren Umsetzung in nationales Recht fallen, bei den jeweiligen nationalen Behörden registriert sind, soweit dies erforderlich ist. Darüber hinaus stellt der Verkäufer sicher, dass die von ihm gelieferten Batterien gemäß den vorgeschriebenen Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet sind und die Anforderungen hinsichtlich der Stoffbeschränkungen erfüllen (siehe 21.2).

21.7 Hinsichtlich gefährlicher Güter/Gefahrstoffe sind die folgenden Unterlagen von den Lieferanten dem DN unaufgefordert aktiv zur Verfügung zu stellen und auf dem aktuellen Stand zu halten:

- a) Für andere Batterien oder Zellen als Lithium-Batterien oder -Zellen
  - (i) (Material) Sicherheitsdatenblatt (MSDS)
  - (ii) Technisches Datenblatt (TDS);
- b) Nur für Lithium-Batterien oder -Zellen:
  - (i) UN 38.3 Test Summary Report (TSR)
  - (ii) Technisches Datenblatt (TDS)
  - (iii) (Material-)Sicherheitsdatenblatt (MSDS);

- c) Andere Produkte (außer Batterien), die den gesetzlichen Vorschriften für gefährliche Güter unterliegen (z. B. Gasfedern, Gaskartuschen, Sprengkapseln):
  - (i) (Material-)Sicherheitsdatenblatt (MSDS)
  - (ii) Technisches Datenblatt (TDS);
- d) Für gefährliche Stoffe (Stoffe, Stoffgemische):
  - (i) Sicherheitsdatenblätter (SDB).

21.8 DIE NICHTEINHALTUNG DER GENANNTEN VERPFLICHTUNGEN GILT ALS WESENTLICHER VERSTOß GEGEN DIESE VEREINBARUNG.

## 22 Ersatzteile und Service

22.1 Der Verkäufer wird die gelieferten Produkte pflegen und DN für mindestens zwei (2) Jahre ab der letzten Lieferung des jeweiligen Produkts Zugang zu verbesserten Versionen gewähren. Diese Wartung umfasst unter anderem die Verbesserung von Programmfehlern, die Änderung der Funktionalität und das Hinzufügen neuer Funktionen.

22.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Lieferung der Produkte und Leistungen für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren, beginnend mit dem Datum der ersten Lieferung, fortzusetzen.

## 23 Belegung

Der Verkäufer darf seine Interessen aus dem Vertrag und/oder diesen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DN weder ganz noch teilweise abtreten.

## 24 Werbung

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DN keine Werbung oder Reklame machen, die einen Bezug zu DN hat oder enthält.

## 25 Trennbarkeit

Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ungültig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder gesetzeswidrig erweisen, so ist sie bei der Durchführung oder Auslegung dieser Bedingungen außer Acht zu lassen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame und durchsetzbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung im Rahmen des rechtlich Zulässigen am nächsten kommt. Die Bedingungen bleiben im Übrigen in Kraft.

## 26 Verzicht

Das Versäumnis von DN, eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrags zwischen den Parteien durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf diese Bestimmungen oder Rechte.

## 27 Einhaltung

27.1 Der Verkäufer stimmt zu, sichert zu, verpflichtet sich und gewährleistet, dass er und alle anderen, die unter seiner Leitung, Autorität oder Kontrolle handeln, einschließlich seiner Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und Dritten ("Vertreter des Verkäufers"), alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Import-/Export-, Kartell-, Geldwäsche-, Bestechungs- und Korruptionsbekämpfungsgesetze und -vorschriften wie den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und den UK Bribery Act. Darüber hinaus werden der Verkäufer und die Vertreter des Verkäufers niemals unzulässige Zahlungen als Gegenleistung für Geschäfte leisten, anbieten oder erbitten oder zulassen, dass solche Zahlungen über Dritte geleistet, angeboten oder erbeten werden.

27.2 Im Falle eines Verstoßes oder eines vermuteten Verstoßes gegen diesen Abschnitt oder den Verhaltenskodex für Lieferanten durch den Lieferanten oder seine Vertreter wird der Lieferant DN unverzüglich über den Verstoß oder den vermuteten Verstoß informieren.

27.3 Der Verkäufer und die Vertreter des Verkäufers verpflichten sich, alle Gesetze, Verordnungen, Verträge und sonstigen Anforderungen einzuhalten, die für den Verkauf, den Versand, den Import, den Export und den Reexport der im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Produkte oder Dienstleistungen in ein Land, in dem sie verwendet werden können, gelten, sowie die US-Handelsgesetze und -vorschriften (zusammenfassend "Handelsgesetze"). Solche Handelsgesetze können die Weitergabe der Produkte an Länder, Körperschaften oder Personen verbieten, darunter derzeit Kuba, Iran, Syrien, Krim und Nordkorea sowie Personen, die auf den EAR-Listen "Denied Parties" oder "Entity" oder den OFAC-Listen "Specially Designated Nationals and Blocked Persons" oder "Foreign Sanctions Evaders" oder "Sectoral Sanctions Identification" aufgeführt sind, oder für proliferationsbezogene Anwendungen. Der Verkäufer sollte die Websites des BIS (<http://www.bis.doc.gov>) und der OFAC (<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Pages/default.aspx>) für weitere Informationen konsultieren.

27.4 Der Verkäufer stimmt ferner zu, verpflichtet sich, sichert zu und gewährleistet, dass:

- a) Das Unternehmen und alle verbundenen Unternehmen sind in allen Rechtsordnungen, in denen es gegründet wurde, Geschäfte tätig und/oder Geschäfte anstrebt, nach geltendem Recht unbescholten;
- b) Der Lieferant wird eine angemessene Due-Diligence-Prüfung zur Korruptionsbekämpfung bei jedem Dritten durchführen, bevor er ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder diesen Geschäftsbedingungen beauftragt, und wird eine angemessene schriftliche Zusicherung des Dritten einholen, dass er alle anwendbaren Antikorruptionsgesetze und die Richtlinien von Diebold Nixdorf versteht und sich verpflichtet, diese

einzuhalten, und dass der Dritte über ausreichende Richtlinien, Prozesse und Kontrollen verfügt, um diese Einhaltung zu gewährleisten

27.5 Der Verkäufer ist ausschließlich für die Einhaltung dieses Abschnitts verantwortlich und stellt DN von allen Sanktionen, Bußgeldern, Beschlagnahmungen oder anderen behördlichen Maßnahmen frei, die aus der Nichteinhaltung dieses Abschnitts durch den Verkäufer oder seine Vertreter resultieren.

#### **28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Diese Bedingungen und alle in ihrem Rahmen ausgeführten Aufträge unterliegen dem Recht des Landes, in dem DN seinen Wohnsitz hat, ohne Bezugnahme auf seine kollisionsrechtlichen Grundsätze. Es gelten die Incoterms 2010. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 findet keine Anwendung. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und allen darin enthaltenen Bestellungen ergeben, der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte des Landes zu unterwerfen, in dem DN ansässig ist.

#### **29 Anwaltskosten**

Im Falle einer Klage oder eines Verfahrens zur Durchsetzung einer Bestimmung, Bedingung oder Vereinbarung dieses Vertrages oder zur Erlangung von Schadensersatz aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages hat der Verkäufer DN angemessene Anwaltsgebühren und alle anderen Kosten und Auslagen zu zahlen, die DN in einem solchen Verfahren und in allen Überprüfungen und Berufungen daraus entstehen, falls DN die obsiegende Partei ist.

#### **30 Rechte von Dritten**

Eine Person, die nicht Vertragspartei dieser Bedingungen ist, hat gemäß diesen Bedingungen kein Recht, eine Bestimmung dieser Bedingungen durchzusetzen.

#### **31 Abhilfemaßnahmen**

Alle Rechte und Rechtsmittel, die in diesen Bedingungen festgelegt sind, sind kumulativ, nicht ausschließlich und zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die nach dem Gesetz oder nach Billigkeit zur Verfügung stehen.

#### **32 Auswertung**

Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten Überschriften und Titel dienen ausschließlich der Bequemlichkeit der Parteien und dürfen nicht für die Auslegung des Textes dieser Geschäftsbedingungen verwendet werden. Jede Partei hat den spezifischen Wortlaut dieser Bedingungen gelesen und zugestimmt; kein Konflikt, keine Mehrdeutigkeit oder zweifelhafte Auslegung wird gegen den Verfasser ausgelegt.